

Einheitspatent

- Rechtsdurchsetzung und Einheitliches Patentgericht

Peter Burgstaller

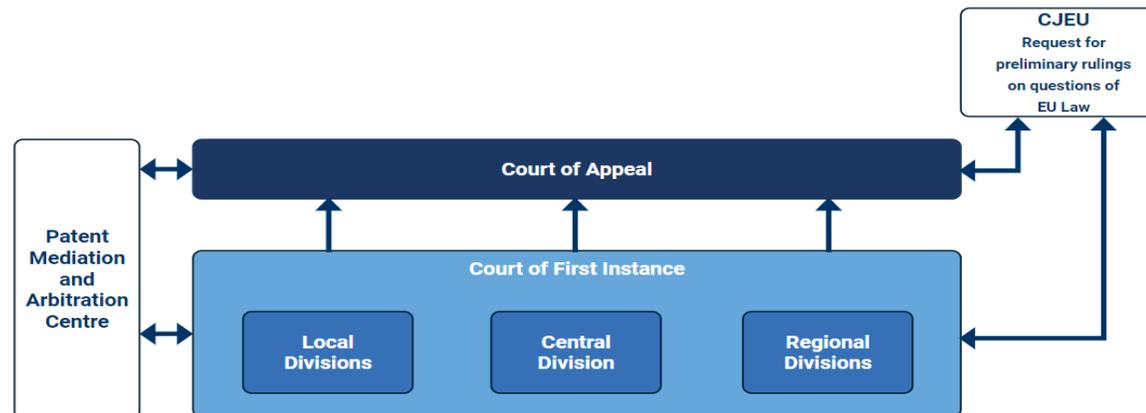
Rechtsanwalt und Hochschulprofessor für IT- und IP-Recht Linz

peter.burgstaller@lawfirm.eu

Behörden und Patentgerichtsbarkeit

- EPA als zentrale Anlaufstelle im Anmeldeprozess und im Einspruchsverfahren
- Einheitliches Patentgericht (EPG) = internationales Gericht

UPC Structure



- Vor dem EPG und Berufungsgericht bzw EuGH besteht Anwaltszwang

Zuständigkeiten des EPG / Rechtswirkungen

++ EPG ist ZWINGEND und AUTOMATISCH zuständig für Einheitspatent und Europ. Patente ++

- Sachliche Zuständigkeit des EPG:
 - **Verletzungsklagen und Nichtigkeitsklagen** betreffend Einheitspatent und Europäische Patente (auch bereits erteilte EP)
 - Verletzungsklagen: Regional-/Lokalkammern
 - Nichtigkeitsklagen: Zentralkammer (Paris, München, Mailand) zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rsp
- Örtliche Zuständigkeit des EPG: Verletzungsklagen grundsätzlich der Sitz des Beklagten
- EPG-Entscheidungen wirken in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten
- **OPT-OUT:** Nur für Europäische Patente für eine Übergangszeit von 7 Jahren (kein opt-out für Einheitspatente):
 - Möglichkeit von der EPG-Zuständigkeit hinauszuoportieren => es bleibt die nationale Zuständigkeit bestehen
- Nationale Patente/GM: Nationale Zuständigkeit (AT: HG Wien) bleibt wie bisher

Verfahren und Kosten

- Verfahren ist geregelt in der Verfahrensordnung des EPG
- Verfahrensarten
 - Verletzungsklagen (Regel 12ff)
 - Klage auf Nichtigklärung (Regel 44ff)
 - Klage auf Feststellung der Nichtverletzung (Regel 61ff)
 - Klagen nach Art 33 Abs 5 und 6 (Regel 75f) – Regelung bei gleichzeitig anhängigen Nichtigkeitsklagen (Zentralkammer) und Verletzungsklage (Lokal-/Regionalkammer)
 - Klage auf Zahlung einer Lizenzvergütung (Regel 80ff) - Antrag auf angemessene Vergütung
 - Klagen gegen Entscheidungen des EPA, betreffend Aufgaben die das EPA übernommen hat (zB Register zum Einheitspatent, Anträge betreffend Lizenzen, Jahresgebühren, ...)
- Gerichtsgebühren: Regel 370ff: Festgebühr plus streitwertabhängige Gebühr – zB Verletzungsklage: EUR 11.000 oder Nichtigkeitsklage EUR 20.000 zzgl streitwertabhängige Gebühr (zB zwischen Stw EUR 500.000 – EUR 750.000 => EUR 2.500)
- Kostenersatz für obsiegende Partei – Kostenfestsetzungsverfahren (Regel 150ff) – Verwaltungsausschuss erstellt eine Tabelle der maximal erstattungsfähigen Kosten

Pro und Contra Opt-out für Europäische Patente

- EPG-Verfahren sind (isoliert betrachtet) teuer, wirken aber in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU (insofern wieder relativ billig)
=> Wenn nur in wenigen Ländern validiert => eher Opt-out
- Einheitliche Rsp, jedenfalls mit Blick auf Nichtigkeiten => Rechtssicherheit
- EPG-Urteil wirkt in allen teilnehmenden Staaten:
 - Nichtigkeitsantrag ist relativ einfach zu stellen und für den Patentinhaber aufwändig (vor der Zentralkammer) zu „entgegenen“
 - Urteil im Verletzungsverfahren kann dafür in allen teilnehmenden Ländern durchgesetzt werden
- Opt-out wirkt für alle validierten Länder des EP (kein Rosinen-Picken)
- Opt-out kann zurückgenommen werden, ausg. Verfahren bei EPG ist bereits anhängig.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Peter Burgstaller

peter.burgstaller@lawfirm.eu

www.lawfirm.eu